

Zusatzvereinbarung zum Gesamtarbeitsvertrag für die Schweizerische Ziegelindustrie

Die Vertragspartner vereinbaren **per 1. Januar 2015** folgende Lohnanpassungen:

1. Lohnanpassungen per 1. Januar 2015

- Sämtlichen GAV unterstellten voll arbeitenden Arbeitnehmern, Arbeitnehmerinnen wird eine Lohnanpassung von Fr. 40.00 per 1. Januar 2015 gewährt (vgl. Anpassung von Art. 4 B. gemäss Beilage 1);
- Der Minimallohn wird per 1. Januar 2015 neu wie folgt festgelegt (vgl. Anpassung von Art. 4 A gemäss Beilage 2):
 - für voll arbeitsfähige Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen bis 19 Jahren, ohne Berufslehre, mit oder ohne berufliche Erfahrung Fr. 3'800.00 pro Monat (= Fr. 20.80 pro Stunde);
 - für voll arbeitsfähige Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen zwischen 19 und 22 Jahren, ohne Berufslehre, mit oder ohne berufliche Erfahrung Fr. 4'000.00 pro Monat (= Fr. 21.90 pro Stunde);
 - für voll arbeitsfähige Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen ab 23 Jahren, ohne Berufslehre, mit oder ohne berufliche Erfahrung Fr. 4'200.00 pro Monat (= Fr. 23.00 pro Stunde).

2. Allgemeinverbindlicherklärung AVE

Die Vertragsparteien beantragen beim Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), den Punkt 1 dieser Lohnvereinbarung als allgemeinverbindlich zu erklären, in Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Schweizerische Ziegelindustrie vom 3. September 2013 (BBI 2013 7161).

Verband Schweizerische Ziegelindustrie VSZ

Dr. Peter Burkhalter
Präsident

Hans Karl Felber
Mitglied des Vorstandes

Gewerkschaft UNIA

Vania Alleva
Co-Präsidentin Unia

Nico Lutz
Mitglied der Geschäftsleitung

Serge Gnos

SYNA - die Gewerkschaft

Werner Rindlisbacher

Toni Walker

Zürich und Bern, 29. Oktober 2014

Beilagen:

Artikel 4 A. in deutscher und französischer Sprache

Artikel 4 B. in deutscher und französischer Sprache